Fr. Hladec

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Betrifft GESETZENTWURF
Z' 24 -GE/9 86
Datum: 18. APR. 1986
Verteilt 18.4.86 Sucha

Präsidialabteilung
8011 Graz, Hofgasse 15

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umwelt-
schutz

Stubenring 1
1010 W i e n

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Taus
Telefon DW (0316) 7031/ 2913
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 21 Le 2 - 86/1

Graz, am 15. April 1986

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird (Lebensmittelgesetznovelle 1986); Stellungnahme.

Bezug: IV-41.901/11 - 6/86

Zu dem mit do.Note vom 11.März 1986 übermittelten Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die Regelung in § 48 des Entwurfes wird gutgeheißen. Sie entspricht den Grundsätzen der materiellen Wahrheitsfindung und der Verfahrensökonomie sowohl im gerichtlichen als auch im Verwaltungsstrafverfahren.

Befürwortet wird auch die Ermöglichung einer verstärkten Berücksichtigung der Interessen des Konsumentenschutzes in der Codexkommission.

./.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 39 Abs.9 des Entwurfes:

Es wird angeregt, im Zuge der Gebührenbefreiung für Probenentschädigungen auch eine Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben für aufzunehmende Niederschriften (mündliche Parteienanträge) gemäß Tarifpost A 4 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 vorzusehen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann